

Das Eigenbild im Recht.

Von

Dr. J. Kohler,

ord. Professor an der Universität Berlin.



BERLIN 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Im hiesigen Anwaltverein hielt ich gegen Ende 1902 einen Vortrag, den ich, weiter ausgearbeitet und mit Anlagen versehen, hiermit dem Leser unterbreite.

Das Recht am Eigenbild beschäftigt die Rechtsforschung in der alten wie in der neuen Welt, und auch die alte Welt wird neu in solchen Problemen, die an den Grundvesten unseres Rechtslebens rühren; wie wir hoffen, wird sich hier eine frische schöpferische Kraft der Rechtspflege entfalten.

Denn die Gestaltungskraft der Jurisprudenz ist mit dem BGB, wie wir hoffen, nicht erloschen, sie wird vielmehr einen kräftigen Aufschwung nehmen. Die sog. alte Welt wird zeigen, daß sie die neue zu überflügeln vermag.

Berlin 1903.

J. Kohler.

§. 1.

Man sollte es für kaum glaublich halten, dass das erste und heiligste Recht, das Recht an der Persönlichkeit, bis in die neuere Zeit der Anerkennung der Wissenschaft des bürgerlichen Rechts entbehrte. Dies ist nur zu erklären bei dem Mangel an wahrer systembildender Kraft, welcher in dem ehemaligen Zivilrecht zu erkennen ist. Man war völlig abhängig von den römischen Einflüssen, und wo diese versagten, da galt es als eine Art von Überhebung, ein Recht und ein Rechtsverhältnis annehmen zu wollen. Und weil die Römer in solchen Fällen, wo das Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, einfach Verpflichtungen aus unrechter Tat annahmen, so glaubte man hier nicht tiefer greifen zu dürfen; und die weitere Erörterung, wo hier das Unrecht liege, liess man beiseite, wie dies schon die Römer gethan.

Derartige Zeiten sind vorüber, und die Frage, welches der Gegenstand des Rechts ist, wenn eine unerlaubte Tat sich als Verletzung irgend eines Rechts oder einer rechtsähnlichen Beziehung darstellt, ist unumgänglich: die §§. 823 und 826 B.G.B. sind in vollem Fluss.

An dem Persönlichkeitsrecht selber aber zweifeln wenige mehr, und die scholastische Skepsis, als könne es an der eigenen Persönlichkeit kein Recht geben, weil es hier am Gegenstand des Rechts fehle, weil hier Subjekt und Objekt in eins zusammenfielen, kann uns nicht mehr rühren; denn jeder weiss, wie zwei Seelen in unserer Brust wohnen und wie man in jedem Augenblick seinem eigenen Ich als Subjekt gegenübertritt: hierin eben liegt ja die Eigenheit des Selbstbewusstseins; und der Augenblick, wo diese Entgegensetzung sich beim Kinde bemerklich macht und dieses sein Ich erkennt, ist eine der wichtigsten Stufen in der Entwicklung

des Einzelwesens. Der konstruierende Jurist gehört aber doch sicher zu denen, welche die Entwicklung aus der Zeit der Kindheit schon längst mitgemacht haben: er sollte daher nicht mehr die Doppelstellung des eigenen Wesens im Recht verneinen. Und ist die Doppelstellung so, dass mein Ich das eigene Ich erkennt und lenkt, so kann diese Spaltung auch im Recht eintreten: das Subjekt-Ich ist genügend als Rechtssubjekt, wie das Objekt-Ich als Rechtsobjekt.¹⁾

Viel schwieriger aber ist die Frage über die Ausdehnung dieses Persönlichkeitsrechts; sie ist so schwierig, wie alle Fragen des Nachbarrechts es sind; denn hier handelt es sich immer nicht um ein absolutes „entweder oder“ sondern um eine Abwägung von „mehr und weniger“, und wo dies der Fall ist, ist die Jurisprudenz, namentlich als praktische Jurisprudenz, besonders heikel. Sicher ist, dass auch das Persönlichkeitsrecht nur mit vielen Begrenzungen existieren kann: niemand kann in den Verkehr treten, ohne dass es Zusammenstöße und Einwirkungen gibt, und andererseits kann sich niemand dem Verkehr entziehen. Ebenso wie im Bereich des Sachenrechts, sind im Bereich des Personenrechts Grenzen festzustellen, und an den Grenzen dieses Bereichs hat sich ein jeder Einwirkungen gefallen zu lassen. Das beruht eben darauf, dass die menschlichen Verhältnisse auf soziale Entwicklung, nicht auf Isoliertheit angelegt sind, und darum ist jede Konstruktion eines Rechts, welches dieses aus dem Strome des Verkehrs herauszieht und gleichsam zu einem medizinischen Präparate erstarrten lässt, verkehrt und unjuristisch.

Ein jeder muss es ertragen, dass man über ihn spricht; und tritt er in irgend einer Weise an die Öffentlichkeit, sei es durch Gewerbe, Beruf, Amt, literarische Leistung, sei es durch Zeugnisabgabe im Prozess, so muss er sich eine öffentliche Kritik in den Grenzen kritischer Erörterungen gefallen lassen. Empfindlichkeit hat im Recht keine Stelle; das haben sehr zutreffend amerikanische Gerichte ausgesprochen; eine

¹⁾ Unzutreffendes und Gezwungenes, ja völlig Abwegiges bringt namentlich Rava, *Diritti sulla propria persona*, in der *Rivista italiana* XXXII. p. 86 f. Was er dafür setzt (z. B. p. 126 f.), sind konstruktiv unhaltbare Dinge.

mimosenhafte Natur passt nicht für den gesunden Rechtsverkehr und darf diesem nicht zu Grunde gelegt werden.

Von einem Recht des Verborgenbleibens in dem Sinne, wie es einige amerikanische Schriftsteller lehrten, von einem *right of privacy*, kann keine Rede sein.¹⁾

Darum kann aber auch ein Recht am eigenen Bild in derart, wie es von Keyssner u. a. behauptet wird, nicht anerkannt werden. Hiermit stosse ich auf eine Frage, die neuerlich vielfach erörtert wurde und die auch auf dem letzten Juristentag zur Sprache kam, aber ohne dass irgend ein Ergebnis erzielt wurde.²⁾

Hier hat vor allen Dingen eine unselige Verwechslung irreführt, die auch sonst unheilvoll war, die Verwechslung zwischen dem Persönlichkeits- und dem Immaterial- (Urheber) rechte. Diese Verwechslung ist die chronische Krankheit der Lehre. Man hat sehr richtig verfahren wollen, indem man im Urheberrecht beide völlig verschiedene Dinge zusammenschweisste, und manche, wie z. B. Beseler, haben einfach angenommen, dass, was der Laie zusammenschaut, eben zusammengehöre; als ob es nicht eine juristische Analyse gäbe, die das Verschiedenartige aus dem äusserlichen Schein herausfindet und als ob nicht erst mit dieser Analyse die wissenschaftliche Rechtsbehandlung begänne. Darum war die ganze Darstellung des Urheberrechts bei Beseler und anderen jener Zeit keine wissenschaftliche.

Allüberall trifft man derartige Verstösse; insbesondere ist beim Recht an Briefen kein Irrgang häufiger, als der, dass

¹⁾ Hierüber vergl. Adams in der *North American Review* Sept. 1902 p. 361, Edward im *Central Law Journal* Vol. 55, p. 127.

²⁾ Ueber diese Frage vergl. auch meine Artikel im *Tag* vom 29. Juli und 5. Sept. 1902. Im übrigen enthalten die Ausführungen Keyssners, *Das Recht am eigenen Bild* (Berlin 1896) und in den Verhandlungen des XXVI. Juristentages, B. I, S. 72 f., sehr viel Richtiges und Bemerkenswertes. Von sonstigen Darstellungen seien noch erwähnt: Cohn, *Neue Rechtsgüter* (1902), Th. Olshausen, *Das Recht am eigenen Bild* (in Gruchots Beiträgen 46 S. 492), Vaunois, *La liberté du portrait* (1894), Bignon, *la photographie et le droit* p. 152f. (neue Ausgabe 1893). Ich verweise ausserdem auf meine Arbeit über das Autorrecht in den *Jahrb. für Dogmatik* XVIII (1880) S. 251 f., 258 f. und meinen Aufsatz im *Arch. f. bürgerl. Recht* X. (1895) S. 274.